

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft HEXENTAL

- Wirtschaftlicher Verein –

§ 1 Rechtsverhältnisse

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Hexental wirtschaftlicher Verein (w. V.)“.
- 2) Sitz der Gemeinschaft ist 79280 Au.
- 3) Das Vereinsgebiet umfasst die Gemarkungen Merzhausen, Au, Horben, Wittnau, Sölden und Bollschweil-St. Ulrich. Die Gemeinschaft wurde am 18. April 1989 mit Zusammenschluss im Sinne des § 18 Bundeswaldgesetz (BWaldG) gegründet. Sie wurde durch die Forstdirektion Freiburg mit Schreiben vom 11.08.1989 anerkannt und bekam dadurch die Rechtsfähigkeit zu einem wirtschaftlichen Verein im Sinne des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der Forstwirtschaftlichen Vereinigung „Forstbetriebsgemeinschaft Hexental w.V.“ ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldungen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (§ 16 Bundeswaldgesetz).

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder oder sonstiger Forstprodukte,
 - b) Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschl. des Forstschutzes,
 - c) Unterrichtung und Beratung ihrer Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung,
 - d) Bau und Unterhaltung forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege,
 - e) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung,
 - f) Beschaffung und Bereitstellung von Maschinen, Geräten, Anlagen und Materialien für die durchzuführenden Maßnahmen.
- 2) Andere zur Erfüllung des Zwecks der Forstbetriebsgemeinschaft geeignete Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung übernommen werden.

§ 4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- 1) Ausgaben für Investitionen oder größere Reparaturen werden durch Umlagen im Verhältnis der Mitgliederanteile gedeckt, sofern diese nicht aus der Rücklage beglichen werden können. Leistungen zugunsten einzelner Mitglieder oder Dritter werden durch Mietsätze bzw. Einzelabrechnungen abgegolten. Die Forstbetriebsgemeinschaft wirtschaftet bei Lieferungen und Leistungen grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.

- 2) Einzelheiten über Beschaffung, Unterhaltung und Einsatz der Wirtschaftsgüter sowie über Maschinenbuchführung, Berechnung und Erhebung der Leistungsentgelte regelt die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Bildung von örtlich und sachlich ausgerichteten Untergruppen ist zulässig.
- 4) Die Bücher der Forstbetriebsgemeinschaft sind ordnungsgemäß zu führen.
- 5) Die Haftung der Forstbetriebsgemeinschaft ist beschränkt. Das einzelne Mitglied haftet nur in Höhe des von ihm übernommenen Mitgliedsanteils am Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft. Im Konkursfall werden keine Nachschüsse erhoben.
- 6) Die im Namen und auf Rechnung der Forstbetriebsgemeinschaft unter Inanspruchnahme staatlicher Zuschüsse beschafften Wirtschaftsgüter stehen rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft können alle Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Waldgrundstücken und von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken werden, die auf dem Gebiet der Gemeinden Merzhausen, Au, Horben, Wittnau, Sölden und Bollschweil-St. Ulrich liegen.
- 2) Die Eigentumsverhältnisse am Wald bleiben durch die Mitgliedschaft unberührt. Forst BW kann nicht Mitglied werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme einzelner Besitzer von Grundstücken zulassen, die außerhalb des Vereinsgebietes liegen.
- 4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Fristen, innerhalb derer der Einspruch eingelegt oder der Einspruch zurückgewiesen werden kann, betragen 4 Wochen.
- 5) Die Mitgliedschaft wird auch durch die Übernahme des Eigentumsrechts an Grundstücken, die der Forstbetriebsgemeinschaft angeschlossen sind, erworben. Bei der Übernahme gehen alle Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über. Will der Rechtsnachfolger nicht Mitglied in der Gemeinschaft bleiben, so muss er die Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Wird dem Rechtsnachfolger der Erwerb der Mitgliedschaft verweigert, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist oder mit der fristgerechten Zurückweisung des Einspruchs durch die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Selbstverwaltung der einzelnen Mitglieder bleibt von der Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft unberührt.
- 7) Die Mitgliederanteile entsprechen dem Anteil der angeschlossenen Waldflächen. Die Stimmenrechtsanteile werden so festgelegt und in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen, dass auf jeden angefangenen ha Waldfläche 1 Stimme entfällt. Ein einzelnes Mitglied darf nicht mehr als 49% der Stimmenrechtsanteile erhalten. Stimmen von Gesamthand Eigentümern und Miteigentümern können in der Mitgliederversammlung nur einheitlich abgegeben werden.
- 8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Kündigung durch das Mitglied: Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Sie kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Aufnahme erfolgen.

- b) Verlust der Besitz- und Eigentumsrechte an aller der Forstbetriebsgemeinschaft angeschlossenen Grundstücke.
 - c) Beschluss der Mitgliederversammlung: Mitglieder können nach schriftlicher Abmahnung auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diese in grober Weise gegen die Satzung oder die Anweisungen der Vereinsorgane verstoßen oder die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Vor der Beschlussfassung steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- 2) Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen des Zwecks (§ 2) und der Aufgaben (§ 3) in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) den Zweck der Gemeinschaft zu fördern,
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft satzungsgemäß und pfleglich zu behandeln.
- 3) Jedes Mitglied ist zu einer termingerechten und vollständigen Bezahlung von Umlagen, Beiträgen, Mietsätzen, Einzelabrechnungen und Bußgeldern sowie zur Erbringung festgelegter Leistungen und Lieferungen verpflichtet.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Gemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach den gemeinsamen Holzverkaufsregeln und Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und LKW-verladbar zu rücken.
- 5) Flächenänderungen und Veräußerungen von an der Forstbetriebsgemeinschaft angeschlossenen Grundstücken sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 6) Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Einstandsbetrag termingerecht und vollständig zu bezahlen.
- 7) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten ist der Vorstand befugt, Ordnungsmittel zu ergreifen oder eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 1.000,00 € zu erlassen. Vor Verhängung der Strafe ist das Mitglied anzuhören.
- 8) Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Vereinsschiedsgericht (§ 15) anzuerkennen.

§ 8 Mitgliederverzeichnis

- 1) Das Mitgliederverzeichnis enthält mindestens die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes, die Bankverbindung für die evtl. Beitragserhebung und die Abwicklung der Kassengeschäfte.
- 2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird gesondert geführt.
- 3) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Gemeinschaft notwendigen Daten können durch die Forstbetriebsgemeinschaft mit Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen

Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.

§ 9 Mitglieds- und Kostenbeiträge

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert u.a. ihre Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren der Mitglieder sowie mittels staatlicher und sonstiger Beihilfen. Über die Höhe und Zusammensetzung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Werden staatliche Zuschüsse gewährt, ermäßigt sich der von den Mitgliedern aufzubringende Betrag entsprechend.
- 3) Für die Durchführung der Holzverkäufe, die Erstellung von Holzlisten und die Beschaffung von Pflanzen und Material kann ein Kostenbeitrag berechnet werden. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Für besondere Dienstleistungen der Gemeinschaft können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden.

§ 10 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung: Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
- b) der Vorstand: Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzern.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per Mail einberufen. Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn:
 - a) mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder mit zugleich mehr als 1/5 Fünftel der Stimmrechte dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt,
 - b) es das Interesse der Forstbetriebsgemeinschaft erfordert.
- 2) Anträge zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn diese dringlich sind und die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben der Gemeinschaft zu wachen.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder und Stimmen der Forstbetriebsgemeinschaft über eine Änderung des Zwecks (§ 2) oder die Auflösung (§ 16) der Forstbetriebsgemeinschaft.
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung abstimmenden Mitglieder und 75 % der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen über:

- a) eine Änderung der Satzung,
 - b) Aufnahme von Darlehen,
 - c) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken,
 - d) Investitionen mit Einzelwert über 10.000,00 €,
 - e) Einsprüche gegen Vereinsstrafen,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Einrichtung eines Vereinsschiedsgerichts,
 - h) Geschäfts-, Betriebs-, Verfahrens- oder Schiedsgerichtsordnung.
- 7) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung mit einer relativen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abstimmenden Mitglieder und abgegebenen Stimmen über:
- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Vereinsschiedsgerichts oder Mitgliedern anderer Organe sowie Bestellung des Geschäftsführers,
 - b) Bestellung von 2 Prüfern,
 - c) Entlastung des Vorstands, Geschäftsführers und sonstiger Organe,
 - d) Einsprüche über die Versagung der Zustimmung des Vorstandes zu Beitrittserklärungen oder zum Erwerb der Mitgliedschaft infolge Übernahme des Eigentums- und Besitzrechts,
 - e) Genehmigung des Haushaltplans,
 - f) Höhe und Zahlungsziel des Einstandsbeitrags, des Abfindungsbeitrags, der Umlagen, der Mietsätze und sonstiger Leistungsentgelte auf der Grundlage von Kalkulationen des Vorstands,
 - g) Bildung von örtlichen oder sachlich ausgerichteten Untergruppen,
 - h) Erlass von Geschäfts- und Betriebsordnungen,
 - i) Aufnahme von Grundstücken von außerhalb des Vereinsgebietes,
 - j) Zulassung von Nichtmitgliedergeschäften,
 - k) Gewährung von Auslagenersatz für Vorstand und Geschäftsführer.
- 8) Sonstige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand, Geschäftsführer und anderen Organen der Forstbetriebsgemeinschaft,
 - b) Entgegennahme des Berichts der bestellten Prüfer.
- 9) Jedes einzelne Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Stimmübergabe ist zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- 10) Beschlüsse und Wahlen werden durch offene Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim gewählt.
- 11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und von dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auch Nichtmitglieder sind wählbar. Wiederwahl ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Solange bleibt der Vorstand im Amt.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt.

- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte der Gemeinschaft, die nicht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Satzung in den Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung, des Geschäftsführers oder eines sonstigen Organs der Forstbetriebsgemeinschaft fallen.
- 4) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
- 5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der stellvertretende Vorsitzende darf die Vertretungsmacht jedoch nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 6) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich.
- 7) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, soweit nicht in den Bereich des Geschäftsführers fallend,
 - b) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - c) Führung des Mitgliederverzeichnisses mit Angabe von Mitgliederanteilen,
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans sowie Vollzug der Kassenverwaltung und der Buchführung,
 - e) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - f) Erstellung und Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
 - g) Erstellung und Beurkundung von Protokollen, von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und von Beschlüssen des Vorstands,
 - h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Kassenvorstand übertragen werden, dessen Unkosten übernommen werden. Der Kassenvorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, welche pauschaliert werden kann.
- 9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind an den betroffenen Personenkreis, soweit von diesem eine bestimmte Verhaltensweise gefordert wird, bekannt zu geben.
- 10) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand kann Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen.
- 11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.
- 12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 13) Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Rechte und Obliegenheiten des Geschäftsführers

- 1) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und ihm die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinschaft sowie einzelne Aufgaben nach Weisung übertragen.
- 2) Der Geschäftsführer braucht nicht Mitglied zu sein. Er ist ehrenamtlich tätig. Dem Geschäftsführer werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt.
- 3) An Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

- 4) An gesetzes- und satzungskonforme Weisungen des Vorstands ist der Geschäftsführer gebunden. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben vertritt er die Gemeinschaft außergerichtlich.
- 5) Dem Geschäftsführer obliegen:
 - a) Planung und Organisation des Einsatzes der gemeinschaftseigenen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie der Benutzung der technischen Einrichtungen im Benehmen mit dem Vorstand und den jeweils betroffenen Mitgliedern,
 - b) Auftragserteilung an den/die Maschinenführer, den/die Fahrer bzw. den/die sonstigen Bediensteten und laufende Überwachung von Einsatz, Wartung und Pflege der Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen,
 - c) Durchführung eines von Mitgliedern gewünschten Wegebau- und Wegeunterhaltungsprogramms im Benehmen mit dem Vorstand,
 - d) Fertigung von Einsatzabrechnungen und Maschinenbuchführung, der Buchführung über die Fahrzeuge, Geräte und technischen Einrichtungen,
 - e) Einholung der Zustimmung des Vorstandes zur Beschaffung von Ersatzteilen und zur Durchführung von Reparaturen bei voraussichtlichen Aufwendungen von mehr als 1.000,00 €.

§ 14 Bedienung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen

- 1) Bei Kraftfahrzeugen und sonstigen technisch schwierigen oder teuren Maschinen sind ein oder mehrere ständige befähigte Maschinenbeauftragte durch den Vorstand zu bestellen. Der oder die Maschinenbeauftragte/n ist/sind nach den Weisungen des Geschäftsführers für den Einsatz und die Pflege der Maschinen verantwortlich; ein einfaches Maschinenbuch ist zu führen.
- 2) Der/Die Maschinenbeauftragte/n kann/können für seine/ihre Tätigkeit/en eine Vergütung erhalten, welche pauschaliert werden kann.

§ 15 Vereinsschiedsgericht

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Vereinsschiedsgericht einrichten, so dass bei Nichterfüllung von Mitgliederpflichten angemessene Vereinsstrafen verhängt werden können. Je nach Schwere der Pflichtverletzung kann
 - a) ein Bußgeld von 50,00 € bis 250,00 €, erforderlichenfalls auch wiederholt,
 - b) der Entzug bestimmter oder aller Mitgliederrechte,
 - c) oder der Ausschluss des Mitglieds,verhängt werden.
- 2) Gegen Vereinsstrafen kann der Betroffene schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Fristen, innerhalb derer Einspruch eingelegt oder der Einspruch zurückgewiesen werden kann, betragen jeweils 4 Wochen. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der Zustellung bzw. Übergabe.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig entsprechend der eingebrachten Waldfläche an die Mitglieder ausbezahlt.

